



---

# Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten Lagersport/Trekking mit Kindern und Jugendlichen

---

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen bzw. J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die allgemeinen Bestimmungen zu den J+S-Angeboten sind im [Leitfaden J+S-Coach](#) ersichtlich.

## J+S-Angebot

### Definition J+S-Angebot

(Art. 3 SpoföV;  
Art. 3 Abs. 3 J+S-V BASPO)

Die Lager desselben Organisations, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.

Die Sportart Lagersport/Trekking wird ausschliesslich in Form von Lagern durchgeführt.

## J+S-Lager

### Definition J+S-Lager

(Art. 11 Abs. 1 VSpoföP)

Ein Lager umfasst J+S-Aktivitäten in der J+S-Sportart Lagersport/Trekking, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von Leiterinnen bzw. Leitern durchgeführt werden.

### Lagerdauer

(Art. 14 Abs. 1, 2, 6 VSpoföP)

Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern.

Ein Lager darf drei Tage dauern, wenn innerhalb des gleichen Angebots zusätzlich ein Lager mit mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt wird.

In Lagern, welche mehr als vier Tage dauern, darf ein Tag ohne J+S-Aktivitäten stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt. Gleichwohl gelten an diesen Tagen sämtliche J+S-Vorgaben, sowie die Sicherheitsbestimmungen.

### Aktivitätendauer

(Art. 14 Abs. 3 VSpoföP)

Pro Lagertag sind mindestens zwei Einheiten J+S-Aktivitäten durchzuführen, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend. Pro Einheit sind mindestens 30 Minuten J+S-Aktivität durchzuführen.

Insgesamt müssen die J+S-Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.

### Übernachtung

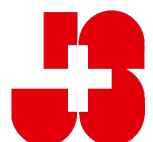
(Art. 11 Abs. 2 VSpoföP)

Eine Lagergemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben in einer Tagesstruktur an einem bestimmten Ort mit oder ohne gemeinsame Übernachtung.

### Erster und letzter Lagertag

(Art. 14 Abs. 4 VSpoföP)

Der erste und der letzte Lagertag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden J+S-Aktivitäten durchgeführt werden.



# Gruppengrössen, Leitereinsatz und Sicherheitsbestimmungen

## Minimale Teilnehmerzahl

(Art. 13; Art. 6 Abs. 2 VSpoFöP) An einem Lager müssen mindestens 12 Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.  
Werden J+S-Aktivitäten eines Lagers in Teilgruppen ausgeübt, so bleibt die Hauptverantwortung beim Lagerleiter bzw. bei der Lagerleiterin und diese Person muss die Sicherheit der Teilnehmenden garantieren.

## Gruppengrösse pro eingesetzte Leiterperson

(Art. 13 Abs. 2; Anhang 2 VSpoFöP) In Angeboten mit der Sportart Lagersport/Trekking darf die Gruppengrösse von 36 TeilnehmerInnen und Teilnehmern je zwei LeiterInnen oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 37 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterperson eingesetzt werden.  
Die maximale Gruppengrösse bezieht sich einzig darauf, ob Subventionen ausgelöst werden können. Es ist die Aufgabe der hauptverantwortlichen Leiterin bzw. des hauptverantwortlichen Leiters gemäss der Schwierigkeit der Aktivität, den Verhältnissen, dem eigenen Können sowie dem Niveau der Teilnehmenden das für die Gewährleistung der Sicherheit nötige Betreuungsverhältnis festzulegen.

## Leitung

(Art. 12 VSpoFöP) Zur Durchführung eines Lagers braucht es mindestens zwei LeiterInnen und Leiter mit einer Anerkennung in der Sportart Lagersport/Trekking und in der Zielgruppe Kinder und/oder Jugendliche.  
(Art. 21 J+S-V-BASPO) Mindestens eine Leitungsperson muss über den Zusatz «Lagerleiter» verfügen.

## Leitereinsatz

(Art. 20; Anhang 3 J+S-V-BASPO) Zur Leitung von J+S-Aktivitäten in Lagern müssen die eingesetzten LeiterInnen und Leiter bezogen auf die Zielgruppe des Lagers über folgende Anerkennungen verfügen:

Zielgruppe	Erforderliche Anerkennung
Kinder	J+S-Lagersport/Trekking Kinder
Jugendliche	J+S-Lagersport/Trekking Jugendliche
Gemischte Gruppe	J+S-Lagersport/Trekking Kinder und J+S-Lagersport/Trekking Jugendliche

Verfügt eine Leiterin oder ein Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Anerkennungen, so muss eine weitere Leiterperson mit der fehlenden Anerkennung eingesetzt werden.

## J+S-Aktivitäten im Sicherheitsbereich (nur mit Jugendlichen)

(Art. 8; Anhang 3 J+S-V-BASPO) In der Sportart Lagersport/Trekking dürfen an J+S-Aktivitäten in den Sicherheitsbereichen «Berg», «Wasser» und «Winter» keine Kinder teilnehmen.  
Für die Durchführung von J+S-Aktivitäten im Sicherheitsbereich «Berg», «Wasser» und «Winter» muss mindestens eine Leiterin oder ein Leiter über folgende Zusatzausbildung in Abhängigkeit der Aktivität verfügen:  
– J+S-Lagersport/Trekking Jugendliche mit dem Zusatz «Berg»  
– J+S-Lagersport/Trekking Jugendliche mit dem Zusatz «Wasser»  
– J+S-Lagersport/Trekking Jugendliche mit dem Zusatz «Winter»  
Alle J+S-Aktivitäten im Sicherheitsbereich «Berg», «Wasser» und «Winter» müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin oder einen J+S-Experten Lagersport/Trekking mit dem spezifischen Zusatz «Berg», «Wasser» oder «Winter» auf Expertenstufe bewilligt werden.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)